

**Allgemeines Gesetz  
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung in Berlin  
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**

i.d.F. vom 11. Oktober 2006  
(GVBl. S. 930),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2025  
(GVBl. S. 166)

**B**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Aufgaben, Zuständigkeiten und allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei
- § 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden
- § 3 Hilfszuständigkeit der Berliner Feuerwehr
- § 4 Verhältnis der Polizei zu den Ordnungsbehörden
- § 5 Dienstkräfte der Polizei
- § 5a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht
- § 6 Örtliche Zuständigkeit der Polizei
- § 7 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften außerhalb des Landes Berlin
- § 8 Amtshandlungen von Polizeidienstkräften anderer Länder, des Bundes sowie ausländischer Staaten in Berlin
- § 9 Aufsichtsbehörden; Eingriffsrecht
- § 10 Informationspflicht; Fachaufsicht
- § 11 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 12 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 13 Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person
- § 14 Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache
- § 15 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 16 Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

**Zweiter Abschnitt  
Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei**

**Erster Unterabschnitt  
Allgemeine und besondere Befugnisse**

- § 17 Allgemeine Befugnisse, Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung
- § 18 Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

- § 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger
- § 18b Gefährderansprache; Gefährderanschreiben
- § 19 Erhebung von Daten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen
- § 19a (aufgehoben)
- § 20 Vorladung
- § 21 Identitätsfeststellung
- § 21a Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen
- § 22 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 24 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 24a Datenerhebung an gefährdeten Objekten
- § 24b Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen
- § 24c Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten
- § 24d Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung
- § 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation und Einsatz technischer Mittel
- § 25a Telekommunikationsüberwachung
- § 25b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten
- § 26 Datenerhebung durch Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist und durch Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 27 Polizeiliche Beobachtung
- § 28 Datenabfragen, Datenabgleich
- § 29 Platzverweisung; Aufenthaltsverbot
- § 29a Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen
- § 29b Blockierung des Mobilfunkverkehrs
- § 29c Meldeauflage
- § 30 Gewahrsam
- § 31 Richterliche Entscheidung
- § 32 Behandlung festgehaltener Personen
- § 33 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 34 Durchsuchung von Personen
- § 35 Durchsuchung von Sachen
- § 36 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 37 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 37a Umsetzung von Fahrzeugen
- § 38 Sicherstellung
- § 39 Verwahrung
- § 40 Verwertung, Vernichtung, Einbeziehung
- § 41 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- § 41a Operativer Opferschutz
- § 41b Sicherheitsgespräch

(5) Im Antrag für eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(6) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern die Anordnung eine Maßnahme nach Absatz 1 betrifft,
4. die wesentlichen Gründe.

(7) Die Anordnung nach Absatz 4 Satz 1, 3 und 5 ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(8) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 12 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterichtung nach Absatz 13 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(9) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation oder die Zielperson.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 13 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind, oder für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 12 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(10) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
  - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
  - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie
  - c) Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(11) Auf Grund der Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsge setzes entsprechend anzuwenden.

(12) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 und Absatz 3 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(13) Über eine Maßnahme nach dieser Vorschrift sind zu benachrichtigen im Falle

1. des Absatzes 1 die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und
2. des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 die Zielperson.

Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder des Zwecks von Maßnahmen gemäß der Strafprozeßordnung möglich ist. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Die Benachrichtigung einer Person gemäß Satz 1 Nummer 1, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, kann zudem unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Identität einer solchen Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. § 25 Absatz 7 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend.

(14) § 25 Absatz 10 gilt entsprechend; § 25 Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Unterlagen erst zu vernichten sind, wenn sie auch für Zwecke der Evaluation nach Absatz 15 Satz 2 nicht mehr erforderlich sind.

## Erklärung zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

**Bekanntmachung der Apothekenkammer Berlin**  
(Stand 12. Juni 2023)

B

### I. Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Apothekerinnenkammer Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel.: + 49 (0)30 315964-0  
E-Mail: post@akberlin.de  
Website: www.akberlin.de

### II. Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:

Rain Patricia Kühnel  
Tel.: + 49 (0)30 315964-0  
E-Mail: datenschutz@akberlin.de

### III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

#### 1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Apothekerinnenkammer Berlin erfüllt Aufgaben nach § 7 des Berliner Heilberufekammergesetzes. Zu diesem Zweck erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten unserer Mitglieder, von Vertragspartnern und Personen, die mit der Kammer in Kontakt treten, grundsätzlich nur, soweit dies im Rahmen unserer Tätigkeit erforderlich ist. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten erfolgt regelmäßig nur auf der Grundlage einer Ermächtigung kraft Gesetzes oder Satzung (z.B. des Berliner Heilberufekammergesetzes oder der Meldeordnung der Apothekerinnenkammer Berlin), von Verträgen oder nach Einwilligung der betreffenden Person.

#### 2. Art der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogenen Daten:  
Name, Adresse, Kommunikationsdaten, Bankverbindung

Von Kammermitgliedern

- Daten über den Zeitpunkt des Eintritts in die Kammer und das Ende der Kammermitgliedschaft

- Ident-Nummern
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum, -name und -ort
  - Daten über Studium, Ausbildung, Approbation und Berufserlaubnis
  - Daten zur Ausgabe des elektronischen Heilberufsausweises und der SMC-B
  - Daten zum Beschäftigungsverhältnis
  - von Apothekerinhaberinnen und Inhabern Daten zu der Betriebserlaubnis und der Rechtsform
  - Beitragsrelevante Daten
  - Daten über die Ausübung von Ehrenämtern (z.B. Delegiertenversammlung, Vorstand, Ausschüsse),
  - Daten zur Fort- und Weiterbildung, über Fachapothekertitel und die Erteilung von Zertifikaten
  - Daten zu berufsrechtlichen und berufsgerichtlichen Verfahren
- Daten über Ausbildungsverhältnisse und Prüfungen von PKA  
Daten über Fachspracheprüfungen  
Daten zu Gebührenerhebungen

### **3. Datenlöschung und Speicherdauer**

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht. Bei der Apothekerkammer Berlin findet ein Sperr- und Löschkonzept Anwendung.

## **IV. Verarbeitungsprozesse**

Die Apothekerkammer verarbeitet personenbezogene Daten in elektronischer Form und in Papierform.

Im Rahmen unserer Tätigkeit sind auch wir auf externe Hilfe wie IT-Dienstleister zur Bereitstellung und Wartung unserer Hard- und Software oder sonstiger Servicekräfte angewiesen. Im Rahmen dieser Einbindung können unseren externen Dienstleistern auch personenbezogene Daten bekannt werden. Daher haben wir unsere externen Dienstleister zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und begrenzen ihre Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten auf ein Minimum. Auch Aufsichtsbehörden und von diesen beauftragte Dritte haben Zugriff auf bei der Apothekerkammer vorhandene personenbezogene Daten.

## **V. Rechte der Betroffenen**

### **1. Recht auf Auskunft**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies

der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

## **2. Recht auf Berichtigung**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

## **3. Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Im Falle gesetzlicher Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten besteht kein Recht auf Löschung bis zum Ende der gesetzlichen Fristen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

## **4. Recht auf Unterrichtung**

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

## **5. Widerspruch**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

## **6. Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht diese Daten einem anderen Verant-

wortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- (1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und
- (2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht, zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

### **7. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung**

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **8. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Berlin ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Alt-Moabit 59-61  
10555 Berlin  
Telefon: 030 13889-0  
Telefax: 030 2155050  
E-Mail: [mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)

## Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin

Vom 14. März 2000  
(ABl. S. 2787),  
zuletzt geändert am 18. März 2025  
(ABl. S. 1415)

- § 1 Gebühren und Ausgaben
- § 2 Bemessung der Gebühren
- § 3 Gebührentschuldner
- § 4 Entstehung des Anspruchs
- § 5 Fälligkeit, Vorschuß, Säumniszuschläge, Beitreibung
- § 6 Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags
- § 7 Kostenfestsetzung
- § 8 Stundung, Erlaß, Niederschlagung
- § 9 Verjährung
- § 10 Rechtsbehelfe, Kosten des Widerspruchsverfahrens
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Gebühren und Auslagen

- (1) Die Kammer erhebt Gebühren und Auslagen für
  - 1. Amtshandlungen,
  - 2. Seminare und Veranstaltungen,
  - 3. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind.
- (2) Die Kammer kann neben den Gebühren den Ersatz von Auslagen, die der Kammer bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 entstehen, verlangen, soweit der von der Kammer üblicherweise zu tragende Verwaltungsaufwand überschritten wird. Als Auslagen gelten insbesondere:
  - 1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag entstehen,
  - 2. Schreibauslagen,
  - 3. Aufwendungen für Übersetzungen,
  - 4. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
  - 5. Post- und Fernsprechgebühren,
  - 6. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.
- (3) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

**§ 2****Bemessung der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind als feste Sätze oder als Mindest- und Höchstsätze (Gebührenrahmen) in einem Gebührenverzeichnis zu bestimmen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Gebührenordnung (Anlage 1).

(2) Gebühren, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, sind zu bemessen nach

1. der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Wert für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner,
2. dem Umfang und der Schwierigkeit der Tätigkeit der Kammer,
3. nach dem Maß der Inanspruchnahme der Kammer.

Soweit die Gebühren nach dem Wert der Leistung berechnet werden, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Verwaltungshandlung maßgebend.

(3) Bei der Bemessung von Gebühren kann zwischen Kammermitgliedern und Dritten differenziert werden.

**§ 3****Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Tätigkeiten der Kammer beantragt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden oder besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer oder besondere Leistungen in Anspruch nimmt. Zur Zahlung der Gebühren ist insbesondere verpflichtet, wer

1. eine Tätigkeit der Kammer nach § 1 Abs. 1 selbst durch Antrag oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. die Kosten kraft einer gegenüber der Kammer abgegebenen Erklärung übernimmt,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Werden die Gebühren von mehreren Personen geschuldet, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 4****Entstehung des Anspruchs**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Einrichtung oder des Gegenstandes oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit den Aufwendungen der Kammer.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten.

**§ 5****Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung**

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Beträge sind zu erstatten. Die gilt nicht für Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Bescheiden.

(4) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder der Schuldnerin oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(5) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf dieser Frist werden Säumniszuschläge nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(6) Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

### § 6

#### Gebühren bei Rücktritt, Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

(1) Nimmt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner eine beantragte Leistung der Kammer nicht voll in Anspruch, so kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

(2) Bei Rücktritt von einer gebührenpflichtigen Prüfung oder Veranstaltung kann eine ermäßigte Gebühr (Bearbeitungsgebühr) erhoben werden. Bei kurfristigem Rücktritt oder unangekündigtem Fernbleiben ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die beantragte Verwaltungshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Tätigkeit der Kammer aber noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Bemisst sich die Gebühr nach dem Wert der Leistung oder einem Gebührenrahmen, ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Verwaltungshandlung festzusetzen wäre.

(6) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

### § 7

#### Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden von der Apothekerkanzlei Berlin durch Gebührenbescheid schriftlich festgesetzt und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner bekanntgegeben. Dabei sind anzugeben:

1. die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner,
2. die gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit,
3. die Höhe der Gebühren, Auslagen, Reisekosten und Entschädigungen,
4. die Rechtsgrundlage für ihre Erhebung,
5. die Angabe der Fälligkeit und des Zahlungsempfängers,
6. die Belehrung über den Rechtsbehelf, der gegen den Gebührenbescheid gegeben ist.

**§ 8****Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn und solange ihre Zahlung eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf schriftlichen Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Dabei ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen und das Erfordernis einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerangehörigen zu beachten.

(3) Anträgen auf Stundung oder Erlass sind geeignete Beweismittel beizufügen.

(4) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

(5) Schulden mehrere Schuldnerinnen und Schuldner eine Gebühr oder Auslage gemeinsam (Gesamtschuldner), so ist jede und jeder von ihnen antragsberechtigt im Sinne der Absätze 1 und 2. Stundung, Erlass und Niederschlagung wirken gegenüber jeder Gesamtschuldnerin und jedem Gesamtschuldner.

(6) Gegen die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 oder 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

**§ 9****Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen sowie auf Erstattung von Reisekosten und Entschädigungen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs sowie durch Ermittlungen der Apothekerkammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt der Gesamtschuldnerin oder des Gebührenschuldners.

**§ 10****Rechtsbehelfe**

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Die Entscheidung über die Gebühren und die Erstattung der Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf den Gebührenbescheid.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erhoben werden.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

**Nur für den Notfall  
Notfalltafel der Apothekerkammer Berlin und der  
Landesapothekerkammer Brandenburg**

gültig ab 07/2024

**Information und Aushang für alle Berliner und  
brandenburgischen Apotheken**

**Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 der  
Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)**

Gemäß § 15 Absatz 2 ApBetrO müssen die dort genannten Arzneimittel entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder es muss sichergestellt sein, dass sie kurzfristig beschafft werden können. Da es sich dabei um Arzneimittel handelt, die nur selten benötigt werden, hat die NOWEDA gemäß einer Vereinbarung mit der Apothekerkammer Berlin und der Landesapothekerkammer Brandenburg für alle Apotheken in den Ländern Berlin und Brandenburg ein Arzneimittellager mit den Arzneimitteln nach § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO eingerichtet. Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 werden nicht in diesem Arzneimittellager vorrätig gehalten.

Die NOWEDA hält die in § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO genannten Arzneimittel für die in den Kammerbereichen Berlin und Brandenburg ansässigen Apotheken vorrätig und ist zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet. Alle Apotheken können die genannten Arzneimittel beziehen, auch wenn sie kein Vertragspartner der NOWEDA sind.

**Eingelagerte Arzneimittel und Mengen, soweit national und international verfügbar:**

gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1-10 ApBetrO	zur Initialtherapie von
1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd	1 Patienten
3. Schlangengift-Immunserum, polyvalent, Europa	1 Biss
4. Tollwut-Impfstoff	10 Patienten
5. Tollwut-Immunglobulin	1 Patienten
6. Varizella-Zoster-Immunglobulin	1 Patienten
7. C1-Esterase-Inhibitor	1 Patienten
8. Hepatitis-B-Immunglobulin	1 Patienten
9. Hepatitis-B-Impfstoff	1 Patienten
10. Digitalis-Antitoxin	1 Patienten

Opioide in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 11 ApBetrO müssen von der Apotheke entweder selbst vorrätig gehalten oder anderweitig kurzfristig beschafft werden.

### **Legitimation, Entnahme, Abrechnung**

#### **Legitimation der Berliner und brandenburgischen Apotheken**

Die Belieferung einer Berliner oder brandenburgischen Apotheke setzt voraus, dass diese gegenüber der NOWEDA entsprechend legitimiert ist – das muss im Vorfeld erfolgt sein. Der Nachweis ist durch Vorlage der Betriebserlaubnis zu erbringen.

Nutzen Sie dafür bitte den Vordruck der NOWEDA. Dieser kann telefonisch über die unten stehende Rufnummer angefordert werden.

#### **Entnahme aus dem Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA**

- Das Arzneimittellager der NOWEDA ist mit den Arzneimitteln zu § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO bestückt.
- Die NOWEDA ist für diese Arzneimittel zur ständigen Lieferbereitschaft (24/7) verpflichtet.
- Das Arzneimittellager liegt in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde, Apothekerstraße 1, 15749 Mittenwalde.
- Wenn das Arzneimittel nicht in einem angemessenen Zeitraum von der Berliner oder brandenburgischen Apotheke selbst beschafft werden kann, kann das Arzneimittellager gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis 10 ApBetrO der NOWEDA in Anspruch genommen werden.
- Berliner und brandenburgische Apotheken können jederzeit über die

### **Rufnummer 033764/266 100**

ihre Bestellung auslösen.

- Die Lieferung der Arzneimittel erfolgt durch die NOWEDA bis zur Betriebsstätte der anfordernden Apotheke.
- Die Lieferung erfolgt kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden nach Bestelleingang.
- Auf ausdrücklichen Wunsch der Apotheke ist auch eine Abholung am Ort des Arzneimittellagers in der NOWEDA-Niederlassung Mittenwalde möglich.

### **Abrechnungsmodus**

Die NOWEDA stellt der anfordernden Apotheke die gelieferten Arzneimittel nach Apothekeneinkaufspreis (AEK) in Rechnung. Die anfallenden Lieferkosten trägt die Apotheke.

### **Importierte Arzneimittel – Dokumentation und Aufklärung erforderlich**

Die wechselnde nationale Verfügbarkeit der einzulagernden Arzneimittel macht es in einigen Fällen erforderlich, bestimmte Arzneimittel aus dem Ausland zu importieren. In diesen Fällen ist die Dokumentation gemäß § 18 ApBetrO in der Apotheke generell erforderlich. Bei der Abgabe der importierten Arzneimittel ist der behandelnde Arzt darüber aufzuklären.

ren, dass die verordneten Arzneimittel auf dem deutschen Markt nicht verfügbar sind, eine deutsche Zulassung nicht existiert und die Arzneimittel vom internationalen Arzneimittelmarkt stammen. Daher ist keine ausreichende Gewähr für die Qualität der Arzneimittel gegeben. Die Anwendung dieser Arzneimittel erfolgt nach entsprechender Aufklärung des Patienten auf dessen Wunsch und auf eigene Gefahr.



E

**MERKBLATT**  
**Beantragung einer Anerkennung zum Pharmaberater/zur**  
**Pharmaberaterin nach § 75 Arzneimittelgesetz**

(Stand Februar 2022)

**I. Grundlegende Rechtsvorschriften** (in jeweils gültiger Fassung)

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)

**II. Antragstellung**

Der formlose Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das  
**Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)**  
**Referat IV F – Arzneimittelwesen**  
**Postfach 310929**  
**10639 Berlin**

mit folgenden Angaben zur Person:

- vollständiger Name, Geburtsdatum und -ort
- Adresse, Telefon, E-Mail

Eine Zuständigkeit des LAGeSo besteht, wenn die antragstellende Person mit Wohnanschrift in Berlin gemeldet ist oder plant im Land Berlin eine entsprechende Tätigkeit wahrzunehmen.

**III. Allgemeine Hinweise**

**Pharmaberater/Pharmaberaterin – Sachkenntnis**

Gemäß § 75 AMG darf nur als Pharmaberater/Pharmaberaterin tätig werden, wer die erforderliche Sachkenntnis nach Abs. 2 besitzt. Dies sind:

- Apotheker/Apothekerinnen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,
- Apothekerassistenten/Apothekerassistentinnen sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,
- Pharmareferenten/Pharmareferentinnen

Eine andere abgelegte Prüfung oder Ausbildung kann ggf. anerkannt werden, wenn sie mit einer der vorgenannten Ausbildungen gleichwertig ist.

Im Land Berlin obliegt die Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater/Pharmaberaterin dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, wenn der beauftragende pharmazeutische Unternehmer seinen Firmensitz im genannten Bundesland hat.

**IV. Erforderliche Unterlagen**

Die einzureichenden Unterlagen zur gebührenpflichtigen Prüfung müssen Folgendes beinhalten:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Studien- bzw. Ausbildungszeugnisses der beantragenden Person,
2. eine Übersicht über die Ausbildungsinhalte des Studiums sowie ggf. sonstige absolvierte relevante Aus- und Fortbildungen, wenn nicht einer der in § 75 (2) AMG genannten Ausbildungsgänge absolviert wurde.

Im Zuge der Bearbeitung der Anerkennung kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Eine abschließende Bearbeitung ist erst bei Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen möglich.

**Informationszentrum  
für Vergiftungserscheinungen für Berlin und Brandenburg**

Der Giftnotruf Berlin ist für alle Vergiftungen in Berlin und Brandenburg zuständig.

Giftnotruf Berlin:

Notruf: 030 192 40

Telefax: 030 450 569 901

E-Mail: giftnotruf@charite.de

Internetadresse: Giftnotruf Berlin unter: <https://giftnotruf.charite.de>

Ort: Charité Universitätsmedizin Berlin, Campus Benjamin Franklin

Adresse: Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

**Institutsleitung**

Dr. med. David Steindl

Leitung

Daniela Acquarone

stellvertretende Leitung

# Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten mit außergewöhnlichem Handlungsbedarf im Land Berlin (VV-HCID)

**Bekanntmachung vom 22. Oktober 2024**  
(ABl. 2025, S. 948)  
WGP I E 35

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b und c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465, 473) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird bestimmt:

## 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verwaltungsvorschriften regeln die Verfahrensweisen bei Auftreten einer High Consequence Infectious Disease (HCID) oder beim Ausbringen von Erregern oder Toxinen, wenn deren Umstände eine Gefahr für die Gesundheit der Berliner Bevölkerung darstellen können. Diese Umstände können zum Beispiel durch die Anzahl der Betroffenen oder durch das Auftreten bei einem besonderen Ereignis gegeben sein. Die Verfahrensweisen gelten gleichfalls bei Verdacht auf eine solche Erkrankung beziehungsweise ein solches Ausbringen.

(2) Die Verwaltungsvorschriften regeln des Weiteren die Verfahrensweisen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten oder bei Tatsachen, die auf solche übertragbaren Krankheiten schließen lassen, sofern wegen des Ausmaßes, der zu erwartenden Dauer, der Notwendigkeit einer berlinweit einheitlichen Bekämpfung oder der Notwendigkeit über-regionaler Maßnahmen eine gesamtstädtische Steuerung erforderlich ist.

(3) Bei einem Ereignis nach Absatz 1 ist unmittelbar nach diesen Vorschriften zu handeln. Nach Information der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt diese unverzüglich das Vorliegen eines Ereignisses nach Absatz 1 oder stellt das Nicht-Vorliegen fest. Bei einem Ereignis nach Absatz 2 greift unmittelbar lediglich die Mitteilungspflicht nach Nummer 6 Absatz 1 dieser Vorschriften. Nach Information der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung stellt diese unverzüglich fest, ob ein Ereignis nach Absatz 2 gegeben ist und nach diesen Vorschriften zu handeln ist. Die Bestätigung beziehungsweise Feststellung nach den Sätzen 2 beziehungsweise 4 ist den Gesundheitsämtern sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) mitzu-teilen und soll schriftlich erfolgen.

(4) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung kann jederzeit anordnen, dass bei einem Ereignis nach Absatz 1 dieser Vorschriften diese Verwaltungsvorschriften nicht mehr anzuwenden sind. Die Anordnung nach Satz 1 ist dem LAGeSo und den Bezirksämtern

schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung nach Satz 1 kann sich auch nur auf zu benennende Teile dieser Verwaltungsvorschrift beziehen. Bezirksämter beziehungsweise LAGeSo können die Anordnung nach Satz 1 jederzeit anregen.

(5) HCID im Sinne dieser Vorschriften sind Erkrankungen, die durch hochpathogene Krankheitserreger im engeren Sinne der Risikogruppe 4 hervorgerufen werden wie zum Beispiel Ebola, Lassa-, Krim-Kongo-Fieber. Im weiteren Sinne können auch Erkrankungen darunterfallen, die durch Erreger anderer Risikogruppen hervorgerufen werden, und eine hohe Sterblichkeitsrate oder ein hohes Schadenspotential aufweisen wie zum Beispiel SARS-CoV, Yersinia Pestis und Bacillus Anthracis.

## 2

### Aufgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung

(1) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung steuert bei Ereignissen nach Nummer 1 dieser Vorschriften das Handeln zum Zwecke des Gesundheitsschutzes im Land Berlin.

(2) Im Benehmen mit den zuständigen Gesundheitsämtern und dem LAGeSo koordiniert die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die erforderlichen antiepidemischen Maßnahmen.

(3) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hält die erforderlichen Strukturen vor, um die Aufgaben der Nummern 1 und 2 zu erfüllen. Dies schließt insbesondere die Möglichkeiten zum stabsmäßigen Arbeiten ein. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung informiert das LAGeSo und die Gesundheitsämter über die Einrichtung eines Krisenstabes zur Bewältigung eines Ereignisses nach Nummer 1 dieser Vorschriften.

(4) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt mit den vorhandenen Ressourcen die organisatorische, personelle und materielle Erreichbarkeit (Spitzenalarmempfänger) und Arbeitsfähigkeit zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben für ein Ereignis nach Nummer 1 dieser Vorschrift auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten sicher.

(5) Im Benehmen mit den Gesundheitsämtern stellt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung ein Muster für den Plan nach Nummer 5 Absatz 1 dieser Vorschriften zur Verfügung. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt weiter Flusschemata zu den in diesen Vorschriften vorgesehenen Abläufen zur Verfügung.

(6) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass ihre notwendigen Kontaktdaten für eine Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten in den hierfür vorgegebenen Fachverfahren stets aktuell gepflegt sind.

(7) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung organisiert mindestens jährlich eine Übung zur Bewältigung von in diesen Vorschriften in Bezug genommenen Lagen beziehungsweise Szenarien.

## 3

### Kompetenzzentrum

Bei dem Gesundheitsamt des Bezirksamtes Mitte von Berlin besteht ein Kompetenzzentrum für HCID (Kompetenzzentrum). Das Kompetenzzentrum ist ein Gremium von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Es berät und unterstützt die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Berlin und stellt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den anderen Kompetenzzentren in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Ständigen Arbeitskreises der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKÖB) sicher.

## 4

**Aufgaben des LAGeSo**

(1) Das LAGeSo verantwortet für die ihm obliegenden Aufgaben nach diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen eines Ereignisses nach Nummer 1 dieser Vorschrift die notwendigen organisationsinternen Vorbereitungen und Planungen. Die organisatorischen Vorbereitungen und Planungen sind stets aktuell zu halten.

(2) Das LAGeSo stellt mit den vorhandenen Ressourcen, insbesondere im Rahmen der Eigenschaft als Katastrophenschutzbehörde, die organisatorische, personelle und materielle Erreichbarkeit (Spitzenalarmempfänger) und Arbeitsfähigkeit zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben für ein Ereignis nach Nummer 1 dieser Vorschrift auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten sicher.

(3) Das LAGeSo übernimmt bei Ereignissen nach Nummer 1 dieser Vorschrift die Aufgaben der Koordinierung der infektionsepidemiologischen Ermittlungen der Gesundheitsämter nach § 25 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Benehmen mit den Gesundheitsämtern. Die Koordination kann den bezirksübergreifenden Informationsaustausch, bezirksübergeordnete Abstimmungen und Festlegungen sowie die Bereitstellung von Erhebungsinstrumenten umfassen. Die primäre Zuständigkeit der Gesundheitsämter für den Vollzug des § 25 IfSG bleibt unberührt. Das LAGeSo darf darüber hinaus selbst entsprechende Ermittlungen vornehmen sowie personenbezogene Daten verarbeiten.

(4) Das LAGeSo stellt mit den vorhandenen Ressourcen sicher, dass im Krisenstab der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung auf Anforderung eine Verbindungsperson aus dem LAGeSo anwesend ist. Sofern keine Anforderung vorliegt, hat das LAGeSo das Recht, eine Verbindungsperson in den Krisenstab der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zu entsenden.

(5) Das LAGeSo erstellt, soweit es die Koordination der infektionsepidemiologischen Ermittlungen nach Absatz 3 durchgeführt hat, im Benehmen mit den betroffenen Gesundheitsämtern einen Abschlussbericht über die Untersuchung und stellt diesen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung sowie den Gesundheitsämtern zur Verfügung. Bei langandauernden Ermittlungen informiert das LAGeSo quartalsweise über den Stand der Ermittlungen.

(6) Auf Anforderung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung übernimmt das LAGeSo die Berichterstattung der aktuellen Lage. Die Gesundheitsämter stellen dem LAGeSo auf Anforderung die hierfür benötigten Informationen unverzüglich zur Verfügung. Das LAGeSo stellt den Gesundheitsämtern hierfür gegebenenfalls Instrumente zur Erfassung und Übermittlung der Daten zur Verfügung. Die von den Gesundheitsämtern erfassten und verarbeiteten Daten werden arbeitstäglich an das LAGeSo übermittelt. Frühere Übermittelungen sind gegebenenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.

(7) Das LAGeSo stellt sicher, dass die notwendigen Kontaktarten für eine Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten in den hierfür vorgegebenen Fachverfahren stets aktuell gepflegt sind.

## 5

**Aufgaben der Gesundheitsämter**

(1) Jedes Gesundheitsamt erstellt für seinen Bezirk einen Plan zur Durchführung der Maßnahmen (bezirklicher HCID-Plan), die dem jeweiligen Bezirksamt im Falle eines Ereignisses nach Nummer 1 dieser Vorschrift obliegen. Grundlage dafür ist das Muster nach Nummer 2 Absatz 5 dieser Vorschrift, wobei die bezirksspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

(2) Der bezirkliche HCID-Plan nach Absatz 1 wird von den Gesundheitsämtern mindestens jährlich eigenverantwortlich fortgeschrieben und anlassbezogen evaluiert.

(3) Das Bezirksamt stellt die organisatorische, personelle und materielle Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes auch außerhalb der Dienstzeit sicher, damit dieses jederzeit die notwendigen Maßnahmen durchführen kann. Dies beinhaltet eine ärztliche Rufbereitschaft rund um die Uhr.

(4) Das Bezirksamt stellt sicher, dass die jeweils aktuelle Version des bezirklichen HCID-Plans in den hierfür vorgegebenen Fachverfahren einsehbar ist.

(5) Das Bezirksamt stellt sicher, dass die notwendigen Kontaktdata für eine Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten in den hierfür vorgegebenen Fachverfahren stets aktuell gepflegt sind.

(6) Die betroffenen Gesundheitsämter stellen sicher, dass im Krisenstab der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung auf Anforderung eine Verbindungs Person anwesend ist. Sofern keine Anforderung vorliegt, hat das betroffene Gesundheitsamt das Recht, eine Verbindungs Person in den Krisenstab der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zu entsenden.

## 6

### **Informationsweg**

(1) Liegt ein Fall nach Nummer 1 dieser Vorschrift vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden und besteht damit eine besondere Ausbreitungsgefahr, informiert das Gesundheitsamt unverzüglich die weiteren, zuständigen Fachbehörden des Bezirksamtes und die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung informiert das LAGeSo. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung übernimmt die Information nach § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG).

(2) Soweit es die Lagebewältigung vor Ort erfordert, alarmiert das Gesundheitsamt die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin.

(3) Der nach § 12 IfSG vorgegebene Meldeweg und die entsprechende Meldefrist (Gesundheitsamt – LAGeSo – RKI) in Bezug auf Meldungen nach § 12 IfSG bleiben durch diese Vorschriften unberührt.

## 7

### **Zusammenarbeit der Behörden**

(1) Die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin entscheiden über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen in eigener Zuständigkeit.

(2) Für die Zusammenarbeit der Behörden gelten, soweit diese Vorschriften keine gesonderten Regelungen treffen, die allgemeinen Vorschriften.

## 8

### **Verfahren im Seuchenfall**

(1) Liegt ein Ereignis nach Nummer 1 dieser Vorschriften vor oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, stellt das Gesundheitsamt unverzüglich Ermittlungen nach dem Infektionsschutzgesetz an und informiert unverzüglich die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.